

AWK BW | Julia Neff | Schulstraße 1 | 72221 Oberschwandorf

Herrn Minister/Ministerpräsident
Winfried Kretschmann MdL
Staatsministerium
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

**Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke
Baden-Württemberg e.V.**
Registernummer: VR 102715
Geschäftsführerin
Julia Neff
Schulstraße 1
72221 Oberschwandorf
Tel. 0 74 56 / 264 04 60
Fax 0 74 56 / 49 99 53 09
julia.neff@wasserkraft.org

Pressesprecher
Julian Aicher
Tel. 0 75 61 / 705 77
julian.aicher@wasserkraft.org

| | | | | |
|-------------|---------------|-----------|------------|-------------------------------------|
| Ihr Zeichen | Bearbeiter | Sonstiges | Datum | Präsident |
| | Dr. Axel Berg | | 01.11.2020 | MdL Karl-Wilhelm Röhm Gomadingen |

Novellierung EEG 2021

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Kretschmann,
sehr geehrter Herr Umweltminister Untersteller,

als führender Verband für die kleine Wasserkraft in Baden-Württemberg erlauben wir uns, Ihre Aufmerksamkeit auf einen Punkt im laufenden Verfahren zur Novellierung des EEG zu lenken, der uns große Sorgen bereitet.

Nach Ziff. 3. des Regierungsentwurfs (BR-Drs. 569/20 v. 25.09.2020, S. 5) soll § 1 EEG u.a. um den folgenden Abs. 5 ergänzt werden:

*„Die **Errichtung** von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“*

Diese Regelung wäre in Verfahren zur Neuerrichtung oder Erweiterung von Wasserkraftanlagen sehr nützlich. Allerdings ist der Versuch, den Gehalt dieser Vorschrift zu zerstören, in vollem Gang. Danach empfiehlt der Umweltausschuss des Bundesrats, § 1 Abs. 5 EEG-E wie folgt zu fassen:

*„Die **Nutzung** erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Sie trägt berechtigten Interessen der vom Ausbau Betroffenen angemessen Rechnung.“*

Vorstand
Vorsitzender
Dr. Axel Berg
München

Stv. Vorsitzende
Iracema Kramer
Forbach

Schatzmeisterin
Gabriele Eckert-Esselen
Karlsruhe

Josef Dennenmoser
Uttenhofen

Roland Endreß
Hardthausen

Helmut Krieg
Volkertshausen

Michael Kromer
Vöhrenbach

Julia Neff
Oberschwandorf

Martin Renn
Ehingen

Beirat
Dr. Fritz Kemmler
Metzingen

Brigitte Reitter
Berlin

Elmar Reitter
Rechtenstein

Siegmond Schäfer
Karlsdorf-Neuthard

Wolfgang Strasser
Balingen

Die Fassung des § 1 Abs. 5 EEG-E, die der Umweltausschuss vorschlägt, hat einen völlig anderen Regelungsgehalt als die Fassung des Regierungsentwurfs:

- Der Anlagenbezug entfällt vollständig.
- Die Errichtung (der Zubau) von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist überhaupt nicht mehr Regelungsgegenstand.
- Regelungsgegenstand ist vielmehr nur noch die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung.
- Angefügt wird ein Satz 2, der sogar noch den vollständig geänderten Regelungsgehalt des vorgeschlagenen Satz 1 des § 1 Abs. 5 EEG-E relativiert.

Deshalb schlagen wir vor, beides ins EEG 2021 zu schreiben: sowohl die **Errichtung** neuer Anlagen als auch die **Nutzung** bereits errichteter EE-Anlagen. Beides ist notwendig, wenn wir die beschlossenen Klimaschutzziele erreichen wollen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Axel Berg
Vorsitzender

Nachrichtlich an:
Umweltminister Untersteller